



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An
die Bezirksämter von Berlin
- Geschäftsbereich Jugend-

Nachrichtlich an:
den Landesjugendhilfeausschuss

Geschäftszeichen (bitte
angeben)

III A 1
Marianne Schmeißer

Tel. +49 30 90227
5025

Zentrale +49 30 90227
5050

marianne.schmeisser
@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6,
10178 Berlin

31.1.2022

Rundschreiben SenBJF Nr. 1 /2022

Vorgriffsregelung zur beabsichtigten Anpassung von § 35 Abs. 7 AGKJHG - Besetzung der Jugendhilfeausschüsse - selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde § 71 Abs. 2 SGB VIII dahingehend geändert, dass dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören sollen.

Da die Neukonstituierung der Jugendhilfeausschüsse derzeit erfolgt, ist im Vorgriff auf die beabsichtigte Anpassung des § 35 Abs. 7 Nr. 9 AG KJHG bei der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses folgendes zu beachten:

In § 35 Abs. 7 Nr. 9 des Berliner AG KJHG ist in seiner derzeitigen Fassung vorgesehen, dass dem Jugendhilfeausschuss „bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen“ als beratende Mitglieder angehören. Diese Personen werden

durch den Jugendhilfeausschuss selbst benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen.

Im Vorgriff auf eine zukünftige Neuregelung soll mindestens einer dieser drei Sitze mit einer Person, die einen selbstorganisierten Zusammenschluss vertritt, besetzt werden. Hierbei sollen solche Selbstorganisationen in Betracht kommen, die unmittelbar oder mittelbar (auch) bezirkliche Bezüge aufweisen und denen Adressaten und Adressatinnen von Kinder- und Jugendhilfeleistungen angehören und sich insoweit selbst vertreten. Außerdem sollen diese Organisationen auf einen längeren Zeitraum angelegt sein und zum Ziel haben, Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen zu stärken.

Zur Ermittlung von in Betracht kommenden selbstorganisierten Zusammenschlüssen kann ggfls. einen Interessensaufruf veröffentlicht werden. Die Verantwortung und Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für die Auswahlentscheidung bleibt davon unberührt.

Im Auftrag

gez.

Andreas Hilke